

83/136/S
84/152/S

Kanton Solothurn

Gemeinde Dulliken
Gemeinde Däniken

Zonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Hard-Dulliken und Studenweid-Däniken

Genehmigung

Sonderbauvorschriften

19. Dezember 1995

1. Änderung (grün) vom 29. Mai 2001
2. Änderung (rot) vom 25. November 2024 /
(violett) vom 20. August 2025

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Zweck

Der vorliegende Zonen- und Gestaltungsplan bezweckt den geordneten Kiesabbau, die Wiederauffüllung und die Rekultivierung des Kiesabbaugebietes.

Die im Zonenplan ausgeschiedene Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung dient der Versorgung der Region südliches Niederamt mit Wandkies und der Ablagerung des in der Region anfallenden Aushubmaterials.

§ 2 Pläne

Pläne

Folgende Pläne gehören verbindlich zum Zonen- und Gestaltungsplan:

- Zonen- und Erschliessungsplan	25.11.2024	1 : 2'000
- Situation, Koten, Etappen	13.02.1995	1 : 1'000
- Etappierungsplan	13.03.1995	ca. 1: 2'500
- Erweiterung Kiesabbau Hard Süd	25.11.2024	1 : 1'000
- Restkiesabbau Nordost	25.11.2024	1 : 1'000
- Profile 1—4	04.09.1995	4: 1'000
- Profile A -D	25.11.2024	1 : 2'000
- Landschaftsgestaltung Endzustand	04.09.1995	4: 1'000
- Endgestaltung	25.11.2024	1: 2'000

§ 3 Perimeter

Perimeter

Der Geltungsbereich umfasst das im Zonen- und Gestaltungsplan durch eine punktierte Linie umrandete Gebiet.

§ 4 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Däniken und Dulliken und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

II Zonenplan

§ 5 Zonen- und Erschliessungsplan

Zonen und Erschliessungsplan

Der Zonen- und Erschliessungsplan unterscheidet folgende Zonen:

- Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung
- Bereich für Betriebseinrichtungen
- Schützenswerte archäologische Fundstelle

§ 6 Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung

Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung

In der Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung wird der Ober- und Unterboden entfernt, Kies abgebaut, mit unverschmutztem Aushubmaterial aufgefüllt und wieder fachgerecht rekultiviert.

§ 7 Bereich für Betriebseinrichtungen

Bereich für Betriebseinrichtungen

Die für den Kiesabbau und die Wiederauffüllung notwendigen Betriebseinrichtungen (Gebäude, Maschinen, Geräte, Deponien etc.) dürfen nur in den im Zonenplan bezeichneten "Bereichen für Betriebseinrichtungen" installiert werden.

In den Bereichen A - D sind Betriebseinrichtungen für den Abbau und die Wiederauffüllung des umliegenden Gebietes erlaubt.

Im Bereich D sind zusätzlich auch das Betreiben eines Kies- und Betonwerkes gestattet.

Im Bereich A und C sowie im nordöstlichen Sektor des Bereichs D sind zudem die Lagerung und Aufbereitung von unverschmutzten, nicht grundwassergefährdenden mineralischen Bauabfällen zu Sekundärbaustoffen gestattet.

Der Betrieb der Aufbereitungsanlage für Sekundärbaustoffe sowie die Anforderungen an den Lagerplatz für Bauabfälle und Sekundärbaustoffe werden in der Betriebsbewilligung vom Amt für Umwelt geregelt.

~~Im Bereich D sind zusätzlich auch das Betreiben eines Kies- und Betonwerkes und die Aufbereitung unverschmutztem, nicht grundwassergefährdendem Aushubmaterial gestattet. Nicht erlaubt sind die Aufbereitung und Lagerung von Bauabfällen.~~

~~Sämtliche Betriebseinrichtungen müssen nach Beendigung des gesamten Kiesabbaus (Etappe 5) entfernt werden. sind nach Beendigung des gesamten Kiesabbaus zu entfernen.~~

§ 8 Schützenswerte archäologische Fundstelle / IVS

Schützenswerte archäologische Fundstelle

Innerhalb der archäologischen Schutzzonen bei den Abbauetappen 3 bis 5 (alt) der **Abbaustelle Studenweid - Däniken** darf erst nach der archäologischen Untersuchung mit dem Abbau begonnen werden.

Im Bereich «Hard Süd» muss der auf der Wegparzelle 90130 verlaufende historische Verkehrsweg (IVS, Bergmattweg) während des Kiesabbaubetriebes (inkl. Auffüllung) auf einer Länge von rund 290 m aufgehoben werden. Zur Sicherstellung der Verbindung wird während dieser Zeit eine temporäre Umleitung über einen Waldweg für die Erholungsuchenden sichergestellt. Im Zuge der Endgestaltung wird der Wegabschnitt in seinem ursprünglichen Verlauf wiederhergestellt. Verlegung und Wiederherstellung erfolgen in Absprache mit dem kantonalen Amt für Denkmalpflege und Archäologie.

III Etappierung

§ 9 Etappen

Etappen

Der Abbau erfolgt nach den in den Etappierungsplänen eingetragenen fünf Etappen zuzüglich dem vorgesehenen Restkiesabbau «Nordost» sowie der Erweiterung «Hard Süd» und den aufgezeigten Abbaurichtungen.

§ 10 Bewilligungen

Bewilligungen

Die Abbaubewilligungen für die einzelnen Etappen erteilt das ~~Baudepartement~~ **Bau- und Justizdepartement** des Kantons Solothurn nach Anhörung der Behörden der Einwohnergemeinden Dulliken und Däniken.

Mit der Einreichung des Abbaugesuches für die jeweilige Etappe ist ein Konzept abzugeben, das die geplanten naturnahen Lebensräume zeitlich, qualitativ und quantitativ festlegt und die Dynamik sicherstellt.

In diesem Verfahren kann vom Zonen- und Gestaltungsplan abgewichen werden, sofern das Gesamtkonzept erhalten bleibt und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Im Rahmen der Abbaubewilligungen können auch zusätzliche Auflagen oder Bedingungen durch das ~~Bau-Departement~~ **Bau- und Justizdepartement** erlassen werden.

Für alle vorhandenen Kiesreserven in "Däniken Nord und Süd" sowie "Dulliken" sind die Abbaubewilligungen erteilt worden und in Kraft.

Neu wird der Kiesabbau auch im Bereich der Parzelle 909 als «Restabbau Nordost» in Däniken realisiert (Erweiterung der Abbaubewilligung «Däniken Nord» vom 02.05.2019). Der Abbau betrifft nebst der Parzelle 909 auch Teile der Parzellen 964, 1372 und 1572. Das Gebiet wird bedeckt von Wiesen, Wald und den Gebäuden eines alten Bauernhofes nebst Zufahrt. Zudem ist im Zonenplan der Gemeinde Däniken in diesem Bereich eine archäologische Fundstelle eingetragen.

Für die Abbauetappe «Restabbau Nordost» ist vorgängig zur eigentlichen Rodung eine separate Rodungsfreigabe dieser Etappe sowie eine separate Schlagbewilligung beim AWJF einzuholen.

Neu einzuholen ist die Abbaubewilligung für die Erweiterung «Hard Süd». Sie betrifft Teile der Parzellen 225 und 745 sowie der Wegparzelle 90130 auf dem Gebiet der Gemeinde Dulliken. Die betroffenen Parzellen werden landwirtschaftlich benutzt; auf der Wegparzelle verläuft zudem ein historischer Verkehrsweg auf dem Bergmattweg (SO 689).

Im Gebiet des «Restkiesabbaus Nordost» befinden sich mehrere Einzelgebäude, vor deren Rückbau bei der Bauverwaltung der Gemeinde Däniken eine Abbruchgenehmigung einzuholen ist.

Im Gebiet "Däniken-Nord" muss die notwendige Abbaubewilligung für einen Teil des Grundstückes GB-Nr. 909 noch eingeholt werden. Für alle übrigen vorhandenen Kiesreserven sind die Abbaubewilligungen bereits erteilt und bleiben in Kraft, soweit sie dem Gestaltungsplan nicht widersprechen. Für die Gebiete "Däniken Süd", Etappen 1 bis 5, und "Dulliken", Etappen 2 bis 5, wurden noch keine Abbaubewilligungen eingeholt.

§ 10 Zeitraum

Zeitraum

Im Gestaltungsplan ist ein Kiesabbaugebiet einbezogen, das den regionalen Kiesbedarf gemäss Bedarfsnachweis für die nächsten 20 bis 25 Jahren abdeckt.

Pro Etappe ist ein Abbauperioden von ca. 5 Jahren vorgesehen.

IV Kiesabbau und Auffüllung

§ 11 Kiesabbau

Kiesabbau

Der Kiesabbau ist mit Erdbewegungsmaschinen ohne Sprengungen vorzunehmen.

§ 12 Böschungen

Böschungen

Die Böschungen **an der Perimetergrenze des Kiesabbaugebiets** werden mit einer Neigung von **maximal 1:1** ausgeführt. Die Böschungsgestaltung hat nach den SUVA-Richtlinien und den geotechnischen Erfordernissen zu erfolgen.

§ 13 Grenzabstand

Grenzabstand

Der Abstand der Böschungskante gegenüber befahrbaren Feldwegen und Strassen beträgt 4 m.

Der Abstand zur Erdgasleitung im Bereich «Hard Süd» beträgt 10 m.

V Gewässerschutz Umwelt- und Naturschutz

§ 14 Abbaukoten

Abbaukoten

Die maximalen Abbaukoten betragen gemäss den geologisch-hydrogeologischen Gutachten für das Gebiet "Däniken Süd" 380.50 m ü.M. und für das Gebiet Dulliken 382.00 m ü.M. bzw. im südlichen Teil des Abbaugbietes 2-50 1.0 m oberhalb der Felsoberfläche, weil dort der Felsuntergrund stark ansteigt. Vor dem Abbau im südlichen Teil des Abbaugbietes ist jeweils die Höhe der Felsoberfläche mit einem geeigneten Verfahren zu erkunden und aufzuzeichnen.

Die differenzierte Festlegung der maximal zulässigen Abbautiefe und die erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Grundwassers erfolgen mit der Gewässerschutzbewilligung.

Die zwischen höchstmöglichem Grundwasser- bzw. Hangwasserspiegel und Kiesgrubensohle geforderte Bodenschichtstärke von minimal 2.00 m ist überall einzuhalten.

Beim Kiesabbau, bei den Auffüllerarbeiten und beim Betrieb der zur Aufbereitung notwendigen Anlagen ist dem Schutz des Grundwassers vorrangige Bedeutung beizumessen.

§ 15 Abstellplätze

Abstellplätze

Es ist in jeder Grube für die Erdbewegungsmaschinen ein dichter Platz mit Randbordüren einzurichten. Der Platz ist über einen Schlammsammler mit Tauchbogen in eine abflusslose Grube zu entwässern. Die Grube ist periodisch zu entleeren und der ARA zuzuführen. Die Plätze dienen als Abstellplatz und zur Betankung der eingesetzten Maschinen.

§ 16 Betriebsstoffe

Betriebsstoffe

Betriebsstoffe und wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur in abschliessbaren Räumen auf dem Betriebsareal gelagert werden. Allfällige Verluste müssen in Schutzbehältern mit 100 % Fassungsvermögen aufgefangen werden können.

§ 17 Umzäunung

Umzäunung

Die aktuellen Abbau- und Auffüllgebiete sind mit wildtierdurchlässigen Litzenzäunen abzugrenzen. ~~umzäunen.~~

Ausserhalb der normalen Arbeitsstunden müssen die Betriebsareale durch ein abgeschlossenes Tor für Dritte unzugänglich sein.

§ 18 Oberboden

Oberboden

Der Oberboden, welcher nicht sofort für die Rekultivierung verwendet werden kann, muss gemäss der „Richtlinie zur Rückführung von Abbaugbietes in die Landwirtschaft“ des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSKB) ~~Rekultivierungsrichtlinie des Fachverbandes der schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB)~~ geordnet zwischengelagert und angelegt werden.

Der Oberboden ist zur Hauptsache am Abbaugbietesrand in maximal 2.5 m entweder als Wall oder als Flächendepot zwischenzulagern. Die jeweils zulässigen maximalen Schütthöhen der Depots richten sich nach der FSKB-Rekultivierungsrichtlinie. Die Oberfläche ist umgehend zu begrünen.

§ 19 Unterboden

Unterboden

Der Unterboden darf nur insoweit zur Auffüllung verwendet werden, als noch genügend Material für den Bodenaufbau zur Verfügung steht. Sämtliches Unterbodenmaterial ist nach der Auffüllung für Rekultivierungszwecke zu verwenden. Die Unterbodendepots Unterbodendeponien sind entweder als Wall oder als Flächendepot mit einer maximalen Höhe von 4.0 m sind zur Hauptsache auf den Betriebsarealen einzurichten. Die jeweils zulässigen maximalen Schütthöhen der Depots richten sich nach der FSKB-Rekultivierungsrichtlinie. Die Oberfläche ist umgehend zu begrünen.

§ 20 Bodenschutz

Bodenschutz

Vor der Abbaubewilligung der Etappen 1 und 2 sind Untersuchungen zur Bodenbelastung im Bereich der Schiessanlage durchzuführen. Sofern erforderlich ist ein Konzept zur angepassten Verwendung des Bodens zu erstellen.

Abtrag, Lagerung und Auftrag des Bodens haben gemäss der FSKB-Rekultivierungsrichtlinie, den kantonalen Merkblättern, dem Bodenschutzkonzept, sowie den Bodenschutzauflagen im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zu erfolgen.

§ 21 Förderbänder

Förderbänder

Förderbänder, dazu gehörende Geräte und Zwischendepots von Abbau- und Auffüllmaterial können im ganzen Abbaugebiet eingerichtet werden.

§ 22 Schlammweiher

Schlammweiher

Der Schlammweiher in Däniken dient dienen zur Einleitung des Waschwassers und zur Ablagerung des Schlammes aus der Kiesaufbereitungsanlage. Nach dem Abbau werden zwei Schlammweiher in Feuchtbiotope umgewandelt und mit Regen- und Sickerwasser aus dem umgebenden Landwirtschaftsland gespiesen.

Besteht kein Bedarf mehr am Betrieb eines Schlammweihers, wird der Schlammweiher spätestens nach Beendigung des Kiesabbaus stillgelegt und mit sauberem Aushubmaterial aufgefüllt.

§ 23 Kieswände

Kieswände

Einzelne steile Kieswände am Rand der offenen Grube sind jeweils während 5 – 10 Jahre zu erhalten. Sie dienen als Brutstätte für Uferschwalben.

Kieswände, die von Uferschwalben besiedelt werden, sind während der Brutzeit der Vögel (i.d.R. ab Mitte April bis Ende September) zu erhalten. Für eine Besiedlung geeignete Wände mit Brutröhren dürfen erst abgebaut werden, wenn andere geeignete Wände als Ersatz bereitstehen.

§ 24 Wanderbiotope

Wanderbiotope

Auf die entstehenden Wanderbiotope ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Wenn ihre Funktion nach einer Dauer von bis zu 10 Jahren von anderen Flächen übernommen wird, dürfen sie wieder zerstört und die Flächen überschüttet und rekultiviert werden.

Während dem Abbau- und Auffüllbetrieb sind innerhalb der offenen Grubenflächen stets genügend funktionsfähige Wanderbiotope als ökologische Ausgleichsmassnahme bereitzustellen und zu pflegen.

Damit ein ständiges Angebot besteht, dürfen Wanderbiotope erst aufgehoben werden, wenn neue rechtzeitig zur Verfügung stehen, so dass sich die Tiere und Pflanzen auch tatsächlich umsiedeln können (Ersatz vor Aufhebung).

§ 25 Unterhalt naturnahe Flächen

Unterhalt naturnahe Flächen

Der Unterhalt der naturnahen Flächen (Wanderbiotope) ist fachgerecht durch die Grubenbetreiber sicherzustellen. Die Erfolgskontrolle erfolgt im Zuge dieser Pflegemassnahmen. Die Berichterstattung erfolgt jährlich an das zuständige Amt für Raumplanung (Abteilung Natur- und Landschaft).

Der Unterhalt der naturnahen Lebensräume hat sachgemäss zu erfolgen. Dieser wird sichergestellt durch eine landschaftspflegerische Begleitplanung. Eine Begehung wird mindestens alljährlich durchgeführt.

Mit einer einfachen Erfolgskontrolle wird festgestellt, ob die Ziele bezüglich Wanderbiotope und Unterhalt der naturnahen Lebensräume erreicht werden. Die Berichterstattung erfolgt alle 5 Jahre, an die Abteilung Naturschutz des Amtes für Raumplanung.

§ 26 Wiederauffüllung

Wiederauffüllung

Die Auffüllung hat anschliessend an den Kiesabbau zu erfolgen. Als Auffüllmaterial darf nur unverschmutztes Aushub- und überschüssiges Abraummateriale aus der Region südliches Niederamt verwendet werden. Der Maschinist hat regelmässig Sicht- und Geruchskontrollen des angelieferten Materials durchzuführen. Verschmutztes Material ist an den Lieferanten zurückzuweisen. Im Zweifelsfall ist das Amt für Umweltschutz beizuziehen.

§ 27 Abbaufläche

Abbaufläche

Aus den einzelnen Arbeitsschritten

- Abdecken der Kiesschicht
- Kiesabbau
- Betriebsfläche
- Auffüllung
- Rekultivierung

resultiert ein Eingriff in die Landschaft. Dieser verschiebt sich ständig in Abbaurichtung. Auffüllung und Rekultivierung haben angemessen mit dem Abbauvorgang Schritt zu halten.

§ 28 Terraingestaltung

Terraingestaltung Die Gestaltung der Terrainoberfläche hat gemäss dem Plan Endgestaltung zu erfolgen.

VI Endgestaltung

§ 29 Rekultivierung

Rekultivierung Die Rekultivierung erfolgt nach der FSKB-Rekultivierungsrichtlinie, den kantonalen Merkblättern, dem Bodenschutzkonzept, sowie den Bodenschutzauflagen im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), den "Richtlinien zur Rückführung von Abbaugebieten in die Landwirtschaft" des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSKB). Das zu rekultivierende Gebiet wird grösstenteils der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Die Erstellung der naturnahen Lebensräume im Endzustand gelten als ökologische Ersatzmassnahmen.

Es sind ökologische Ausgleichsflächen Ersatzmassnahmen für neu entstandene schützenswerte Lebensräume im Ausmass von 10 - 15 % des Gestaltungsplanperimeters vorgesehen.

Notwendige Bodenmächtigkeit:

- Landwirtschaftliche Nutzung 1.0 mindestens 1.0 m gesetzt
- Forstwirtschaftliche Nutzung 2.0 mindestens 1.5 m gesetzt

~~Böschungen und naturnaher Wald werden nicht humusiert.~~ Naturnahe Lebensräume, die als ökologische Ersatzmassnahmen dienen wie Böschungen, Feucht- und Trockenbiotope, werden nicht humusiert.

§ 30 Entwässerung

Entwässerung Das überschüssige Wasser der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird über die Oberfläche bzw. die Rohplanie mit möglichst 4 % Gefälle in die Feuchtbiotope, Wald- und Heckenflächen zum Versickern oder Verdunsten abgeleitet, mit einem Drainagesystem zu Versickerungsstellen geleitet und dort versickert. Die Sohle der Kieskörper muss mindestens 1.0 m über dem höchsten Grundwasserspiegel zu liegen kommen. Das in die Versickerungsbauwerke eingeleitete Wasser muss zuvor über eine biologisch aktive Bodenschicht versickert und mit einem Schlammseparator vorgereinigt worden sein (gem. SN 592 000). Die Versickerungsbauwerke, Schlammseparator und Sammelleitungen müssen so ausgeführt werden, dass sie zugänglich sind. Sie müssen regelmässig gewartet werden.

Entlang den geplanten Wegen und unterhalb den Böschungen werden Sickerleitungen eingelegt oder Sickergräben erstellt. Das Projekt der Drainageleitungen Das im UVB enthaltene Entwässerungskonzept ist umzusetzen und vor dem Bau mittels Detailprojekt dem kantonalen Meliorationsamt Amt für Landwirtschaft zur Bewilligung einzureichen.

Bei den Humusdeponien Bodendepots sind wo nötig Sickerhilfen einzubauen.

§ 31 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat sich während den ersten acht fünf Jahren (acht vollständige Vegetationsperioden) nach der Rekultivierung an die Richtlinien des FSKB zu halten.

§ 32 Pufferzonen

Pufferzonen

Die Pufferzonen bei den Obstbäumen, vor Hecken und entlang dem Waldrand dürfen nur extensiv genutzt werden. Auf eine Düngung ist zu verzichten. Der erste Schnitt der Wiesen darf je nach Pflanzenbestand frühestens ab dem 15. Juni 4. Juni erfolgen (extensive Wiese nach DZV).

§ 33 Obstbäume

Obstbäume

Im Bereich der Signatur Obstbäume im Plan Endzustand Endgestaltung sind Hochstamm-Obstbäume anzupflanzen. Die Lage und Anzahl der im Plan dargestellten Bäume ist nicht verbindlich. Die Obstbäume sollen in einem Abstand von max. 20 m gepflanzt werden.

§ 34 Hecken

Hecken

Die Bepflanzung der Hecken Pflanzung der Niederhecken hat gestützt auf einen Bepflanzungsplan und nach den Anweisungen der Abteilung Naturschutz Natur und Landschaft des kantonalen Amtes für Raumplanung zu erfolgen.

Es sind nur einheimische standortgerechte Arten zu verwenden.

§ 35 Aufforstung

Aufforstung

Die aufgrund früherer Rodungsbewilligungen verfügten Aufforstungen haben nach den Richtlinien und Anweisungen des kantonalen Forst-Departementes Volkswirtschaftsdepartementes zu erfolgen.

Es sind nur einheimische standortgerechte Arten zu pflanzen, und der Waldrand ist stufig auszubilden.

Massgebend für die Ausführung der Ersatzaufforstungen sind die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung.

§ 36 Naturnaher Wald

Naturnaher Wald

Im naturnahen Wald sind standortgerechte Initialpflanzungen auf dem nicht humusierten Untergrund vorzunehmen.

§ 36 Kieswand, Kies-/Sandflächen Schotterfläche

Kieswand, Kies-/Sandflächen Schotterfläche

Im Gebiet von Däniken hat die Kieswand am Südwestrand der wird der Hügel auf Parzelle GB Nr. 909 im Zuge des «Restabbaus Nordost» mit der davor vorgelagerten Schotterflächen abgetragen. Im Zuge der Endgestaltung soll eine künstliche Brutwand für Uferschwalben im Trockenbiotop angrenzend an einen gestuften Waldrand modelliert werden. bestehen zu bleiben Sowohl bei der Kies- und Sandflächen als auch bei der Brutwand handelt es sich um ökologische Ersatzmassnahme. Das Trockenbiotop der Kies- und Sandflächen ist mit Kleinstrukturen zu bereichern und mit Pflegemassnahmen offen zu halten. Die detaillierte Planung erfolgt spätestens 5 Jahre vor Abschluss der Wiederauffüllung durch ein Fachbüro in Absprache mit dem zuständigen Amt für Raumplanung (Abteilung Natur und Landschaft).

§ 37 Lebensbereich mit Feucht- und Trockenbiotopen

Lebensbereich mit Feucht-biotope und

Im Gebiet von Dulliken sind als ökologische Ersatzmassnahme Gewässer mit naturnahem Ufervorland gemäss dem Gestaltungsplan zu erstellen. Dazwischen sind

Trockenbiotopen Trockenbiotope wie Kies- und Sandflächen zu schaffen, mit Kleinstrukturen zu bereichern und mit Pflegemassnahmen offen zu halten. Zudem ist ein Saum auf Ackerland als Vernetzungselement zu erstellen. Die detaillierte Planung erfolgt spätestens 5 Jahre vor Abschluss der Wiederauffüllung durch ein Fachbüro in Absprache mit dem zuständigen Amt für Raumplanung (Abteilung Natur und Landschaft). ~~Es werden zwei Feuchtbiotope, ehemalige Schlammweiher, im Endzustand beibehalten, die mit Regenwasser und Sickerwasser aus dem rekultivierten Gebiet gespiesen werden.~~

§ 38 Unterhalt, Nachnutzung

Unterhalt, Nachnutzung Der Unterhalt und die Nachnutzung der ~~naturnahen Flächen~~ ökologischen Ersatzmassnahmen für neu entstandene, schützenswerte Lebensräume ~~ist nach Abschluss des Abbaus~~ spätestens 5 Jahre vor Abschluss der Wiederauffüllung in einem Pflegekonzept durch ein Fachbüro in Absprache mit dem zuständigen Amt für Raumplanung (Abteilung Natur und Landschaft) zu regeln. ~~wird mit einem einfachen Programm/Konzept gesichert, das mit dem Abbaugesuch der 5. Etappe eingereicht wird.~~

Während der Dauer des Abbaubetriebs inkl. einer Nachsorgefrist von fünf Jahren nach der Rekultivierung sind die beteiligten Unternehmungen für den Unterhalt zuständig. Dabei sind die dannzumal geltenden Arbeitshilfen des Kantons Solothurn zu berücksichtigen. Als Beitrag für den Erstunterhalt der ~~naturnahen Lebensräume~~ entrichten die beteiligten Unternehmer eine finanzielle Abgeltung von total 50'000 Fr. zu Gunsten des Natur- und Heimatschutzfonds.

§ 40 Ersatzmassnahmen, ökologischer Ausgleich

Ersatzmassnahmen, ökologischer Ausgleich Die Erstellung der meisten naturnahen Lebensräume im Endzustand und die Ermöglichung der Wanderbiotope gelten als Ersatzmassnahmen.

VII Erschliessung

§ 39 Erschliessung

Erschliessung

a) Kiesgrube Däniken

Die Erschliessung ab Kantonsstrasse T5 erfolgt über die Dängertfeldstrasse und die Muniweidstrasse.

b) Kiesgrube Dulliken

Die Erschliessung ab Kantonsstrasse T5 erfolgt über die Hardstrasse und den Flurweg Unterer Hard.

Für den Transport von Kies- und Auffüllmaterial dürfen nur diese Zufahrten benützt werden.

§ 40 Unterhalt Zufahrten

Unterhalt Zufahrten

Die Gemeindestrassen und die Kantonsstrasse T5 sind nach einer Verschmutzung sofort zu reinigen. Gemeindestrassen, die infolge starker Beanspruchung durch den Kiesabbau, die Auffüllung oder die Rekultivierung Schäden erleiden, müssen umgehend auf Kosten der Grubenbetreiber wieder instandgestellt werden.

§ 41 Schützenhaus

Schützenhaus

Der Betrieb und die Zu- und Wegfahrt zum Schützenhaus sowie die Zufahrt zur Parzelle GB Nr. 909 (Däniken) und zur Bergmatt in Dulliken sind während des ganzen Abbauvorganges zu gewährleisten.

§ 42 Land- und forstwirtschaftliche Erschliessung

Land- und forstwirtschaftliche Erschliessung

Die Erschliessung der Parzellen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist dauernd sicherzustellen.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 43 Parzellierung

Parzellierung

Nach Abschluss der Rekultivierung sind die Eigentumsgrenzen zu vermarken, wobei in Absprache mit den Grundeigentümern Grenzvereinfachungen anzustreben sind.

§ 44 Aufsicht und Begleitung*

Aufsicht und Begleitung

¹ Jährlich findet pro Gemeinde, bzw. Bewilligungsnehmerin eine Kontrolle durch das Inspektorat des Baustoffkreislauf Schweiz (vormals FSKB) statt. Teilnehmer sind dabei Vertreter des Inspektorates, der Bewilligungsnehmerin, der Grubenbetreiber, der Einwohnergemeinde und des Amtes für Umwelt Kt. Solothurn.

² Die Begleitung und Kontrolle der bodenrelevanten Arbeiten und der allfälligen Bodendepots erfolgt durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) und finden laufend bzw. bei Durchführung der Arbeiten statt. Diese Kontrollen finden losgelöst von den unter Ziff. 1 und 3 erwähnten Tätigkeiten statt.

³ Pro Gemeinde (Däniken und Dulliken) wird eine separate, bzw. eigene Begleitkommission gebildet. Diese Begleitkommissionen begleiten die Wiederherstellungsarbeiten, d.h. die Rekultivierungs- und Aufforstungsarbeiten inkl. ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen und dienen dem Informationsaustausch unter allen Beteiligten.

⁴ Die in Ziff. 3 definierte Begleitkommission sorgt für eine ausreichende gegenseitige Information und unterstützt die mit dem Grubenprojekt befassten Stellen (kommunale und kantonale Behörden, Fachstellen, Grubenbetreiberin, Grundeigentümer) bei der Umsetzung der Wiederherstellungsvorschriften. Der Kommission können im Rahmen des Pflichtenheftes weitere mit der Hauptaufgabe eng zusammenhängende Aufgaben übertragen werden. Den verbindlichen Rahmen für die von der Begleitkommission zu begleitenden Massnahmen bildet der rechtskräftige Gestaltungsplan für den Kiesabbau Hard, Dulliken und Studenweid, Däniken. Massnahmen, welche vom rechtskräftigen Gestaltungsplan abweichen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die Entscheidungsgremien der jeweiligen Bewilligungsnehmerin.

⁵ Die Begleitkommission besteht pro Gemeinde aus 6 Mitgliedern. Der Begleitkommission (pro Gemeinde) gehören die folgenden Mitglieder an:

- Bewilligungsnehmerin (mit Stimmrecht, Vorsitz)
- Vertretung der Einwohner- oder Einheitsgemeinde (mit Stimmrecht)
- Vertretung Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft (ARP N+L) Kanton Solothurn (mit Stimmrecht)
- Vertretung Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) Kanton Solothurn (mit Stimmrecht)
- Vertretung des Grubenbetreibers (ohne Stimmrecht)
- Ökologischer Begleiter der Grubenbetreiber (ohne Stimmrecht)

Die verschiedenen Parteien bestellen ihre Vertreter selbst. Die Kommission kann bei Bedarf weitere, nicht stimmberechtigte Fachleute in beratender Funktion beziehen unter allen Beteiligten.

⁶ Die Begleitkommission tagt mindestens einmal im Jahr. Sie nimmt ihre Arbeit mit dem Inkrafttreten des Zonen- und Gestaltungsplans mit den vorliegenden Sonderbauvorschriften auf. Ihre Tätigkeit endet mit der Aufhebung des Zonen- und Gestaltungsplans.

⁷ Die Begleitkommission stellt ihre Protokolle und Berichte bei Bedarf weiteren kantonalen Behörden und Fachstellen zu.

⁸ Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Begleitkommission werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

⁹ Für die Ausübung der unter Ziff. 1 bis 3 erwähnten Aufsichts-, Kontroll- und Begleittätigkeiten ist jederzeit der freie Zugang zu den beiden Gruben ohne Voranmeldung zu gewährleisten.

Jährlich findet mindestens eine Begehung der Gruben mit Vertretern der zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden, ~~der des FSKB und der Grubeninhaberbetreiber~~ statt.

Die landschaftspflegerische Begleitung ist im Rahmen der Abbaubewilligung mit einem einfachen Kontrollprogramm sicherzustellen.

Für Kontrollzwecke ist jederzeit der freie Zugang zu den beiden Gruben ohne Voranmeldung zu gewährleisten.

^{*}Der in roter Farbe geschriebene Text bezieht sich auf den Wortlaut der Genehmigungsvermerke zur Öffentlichen Auflage vom 1. Mai bis 30. Mai 2025. Der in violetter Farbe geschriebene Text ist eine Ergänzung dazu. Der Wortlaut ist mit dem Genehmigungsantrag der beiden Gemeinderäte beschlossen worden.

§ 45 Finanzielle Sicherung der Wiederherstellung

Finanzielle Sicherung der Wiederherstellung

Zur Sicherstellung der Wiederherstellung erhebt das Bau- und Justizdepartement ~~Departement~~, ~~Amt für Umwelt~~ im Rahmen der Abbaubewilligung gestützt auf § 45 ~~166~~ des ~~Wasserrechtsgesetzes~~ ~~Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall~~ eine angemessene Kautions.

§ 46 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Der Zonen- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

§ 47 Projektintegrierende Massnahmen

Projektintegrierende Massnahmen

Die im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) festgesetzten Massnahmen zu den einzelnen Umweltbereichen sind integrierender Bestandteil der Sonderbauvorschriften und somit verbindlich umzusetzen.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Öffentliche Auflage: Dulliken: 19. Mai bis 19. Juni 1995
..... Däniken: 19. Mai bis 19. Juni 1995

Genehmigt vom Gemeinderat Dulliken am: 8. Mai 1995

Genehmigt vom Gemeinderat Däniken am: 18. September 1995

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. 3294 am 19. Dezember 1995

GENEHMIGUNGSVERMERKE DER 1. ÄNDERUNG

Öffentliche Auflage: Däniken: 11. Dezember 2000 bis 10. Januar 2001

Genehmigt vom Gemeinderat Däniken am: 13. November 2000

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. 1159 am 29. Mai 2001

GENEHMIGUNGSVERMERKE DER 2. ÄNDERUNG

Öffentliche Mitwirkung: ..Dulliken: 6. Juni bis 7. Juli 2024
.....Däniken: 6. Juni bis 7. Juli 2024

Öffentliche Auflage:Dulliken: 1. Mai bis 30. Mai 2025
.....Däniken: 1. Mai bis 30. Mai 2025

Genehmigt vom Gemeinderat Dulliken am: .. 22.09.2025

Dulliken, den: .. 22.09.2025

Der Präsident: ..

Der Gemeindeschreiber: ..



Genehmigt vom Gemeinderat Däniken am: .. 22.09.2025

Däniken, den: .. 22.09.2025

Der Präsident: ..

Der Gemeindeschreiber: ..



Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn
mit RRB Nr. 2025/2150 am 16. Dezember 2025

Der Staatsschreiber: ..

Publikation im Amtsblatt..... am 19. Dezember 2025

